

Übungen aus der Praxis des öffentlichen Rechts (HS 2023)

Fall 3

Dr. Sandra Wintsch

Der Gemeinderat X möchte der Y AG die baurechtliche Bewilligung für den Bau einer Mobilfunk-Antennenanlage auf dem Dach des Gebäudes auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 an der A-Strasse in X erteilen.

Im Dispositiv der Baubewilligung hat er unter dem Titel "Allgemeine Vorbehalte" unter anderem Folgendes aufgeführt:

- "1. Diese Bewilligung fällt dahin bzw. wird angepasst, sofern wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse in Zukunft ergeben, dass die Auswirkungen der Anlage gesundheitsschädlich sind oder falls die gesetzlichen Bestimmungen verschärft oder ergänzt werden. Hinsichtlich künftiger Rechtsgrundlagen oder behördenverbindlicher Richtlinien zur Beurteilung von Mobilfunkanlagen ist die vorliegende Bewilligung als provisorisch zu betrachten.
2. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
3. ..."

Sie sind mit der Beratung des Gemeinderats X beauftragt worden. Wie beurteilen Sie diese "Vorbehalte" aus rechtlicher Sicht? Sind sie rechtlich zulässig und geboten? Formulieren Sie gestützt auf Ihre rechtliche Analyse eine neue Fassung.

Nehmen Sie an, die Gemeinde X befindet sich im Kanton Zürich. Welche Instanz ist für das Rechtsmittel zuständig, wenn man gegen diese Bewilligungserteilung vorgehen möchte? Wer ist zur Rechtsmittelerhebung gegen die Erteilung der Bewilligung einer Mobilfunk-Antennenanlage legitimiert?

Hinweis zum kantonalen Recht: Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2); Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG; LS 700.1)